

05.09.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG**COM(2022) 142 final; Ratsdok. 7854/22****A**

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- U
1. Der Bundesrat begrüßt den erarbeiteten Rahmen-Verordnungsvorschlag der Kommission, mit dem die schädlichen Umweltauswirkungen von Produkten reduziert und die Etablierung von nachhaltigeren Produkten im Markt vorangetrieben werden sollen. Der Vorschlag stellt einen der zentralen angekündigten Maßnahmenbausteine des Aktionsplans der Kreislaufwirtschaft (März 2020) dar und ist demnach ein wichtiger Bestandteil zur Umsetzung der Zielsetzungen im europäischen Grünen Deal. Insbesondere unterstützt der Bundesrat, im Vergleich zur bislang bestehenden Richtlinie 2009/125/EG, die in der vorgeschlagenen Verordnung enthaltene Erweiterung des Anwendungsbereichs auf fast alle Non-Food-Produkte sowie die Erweiterung der Ökodesign-Anforderungen um Aspekte, die die Kreislaufwirtschaft von Produkten tangieren, wie zum Beispiel Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Rezyklatanteil. Die Inanspruchnahme des Reparaturbonus durch die Bevölkerung in zum Bei-

spiel in einem Land belegt deutlich die gesellschaftliche Bereitschaft, Produkte reparieren zu lassen, um sie weaternutzen zu können, wenn entsprechende Rahmenbedingungen gegeben sind.

- Wi 2. Der Bundesrat begrüßt ferner, dass mit dem Vorschlag nicht nur die allgemeinen Umwelt-, Klima- und Energieziele der EU erreicht, sondern gleichzeitig auch das Wirtschaftswachstum unterstützt, Arbeitsplätze geschaffen und die soziale Integration gefördert werden sollen. Die vermehrte Verwendung von Recyclingprodukten und die damit einhergehende Verringerung der Rohstoffabhängigkeit sowie die Steigerung der Reparaturen bei defekten oder nicht mehr voll funktionsfähigen Produkten sind auch aufgrund der Ressourcenknappheit im wirtschaftlichen Interesse. Weiterhin begrüßt der Bundesrat, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen geschaffen werden sollen, um den Produktvertrieb so zu erleichtern, sowie das Ziel, den Erwerb nachhaltiger Produkte bei den Verbrauchenden anzuregen und dadurch nachhaltig produzierenden Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, um so weiteres nachhaltiges Handeln in der gesamten Wirtschaftskette anzuregen.
- U 3. Der Bundesrat erkennt die Bestrebungen und den Ansatz der Kommission für ökologisch nachhaltigere und stärker kreislauforientierte Produkte an, um die europäischen Klima- und Umweltschutzziele zu erreichen.
- U 4. Der Bundesrat begrüßt mithin die Intention der Kommission, wenngleich in der Rahmenverordnung noch wenig konkrete Anforderungen enthalten sind und diese erst über konkrete delegierte Rechtsakte für einzelne Produktgruppen geregelt werden sollen.

Der Bundesrat sieht in den nachfolgenden Punkten des Verordnungsvorschlages noch Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf:*

- U 5. Der Begriff „Abfallstoffe“ wird in dem Verordnungsvorschlag nicht definiert. Ebenso sind „Abfallstoffe“ in den Regelungen, auf die im Artikel 2 nach der Ziffer 59 verwiesen wird (zum Beispiel Richtlinie 2008/98/EG), nicht definiert. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Klärung einzusetzen,

* Gilt als mitbeschlossen bei Annahme einer der nachfolgenden Ziffern.

was genau unter dem Begriff zu verstehen ist, oder an den gegebenen Stellen durch die in Richtlinie 2008/98/EG definierten Begrifflichkeiten zu ersetzen.

- Wi 6. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen als Ersatz von fossilen Rohstoffen und damit zur Vermeidung von CO₂-Emissionen im Rahmen des vorliegenden Vorschlags in angemessener Form adressiert werden sollte. Nachwachsende Rohstoffe können einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft leisten.
- Wi 7. Der Bundesrat weist darauf hin, dass zur Vermeidung möglicher Wettbewerbsnachteile insbesondere für Hersteller innerhalb der EU gegenüber Anbietern aus Drittstaaten eine effektive Marktüberwachung erforderlich ist. Diese ist jedoch nur leistbar, sofern sowohl Verhältnismäßigkeit als auch Überprüfbarkeit der Regelungen sichergestellt sind.
- Wi 8. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Belange von Kleinst-, kleinen und mittelständigen Unternehmen (KKMU), vor allem auch aus dem Handwerk, die oftmals Unikate und Miniserien herstellen, ausreichend Berücksichtigung finden müssen, da diese Unternehmergruppe durch neue bürokratische Anforderungen unverhältnismäßig mehr belastet wird.
- Wi 9. Der Bundesrat regt dringend an, dass der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung nicht auf sämtliche Produkte erstreckt wird; zumindest bedarf es Bagatellausnahmen für Unikate und Miniserien oder der Beschränkung auf „High Impact“-Produkte. Auch könnte der Anwendungsbereich an eine Mindestproduktionszahl geknüpft werden, um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden. Die Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 19 des Verordnungsvorschlags können aus Sicht des Bundesrates den bürokratischen Mehraufwand für KKMU kaum kompensieren, da sie erst an die „Pflichterfüllung“ anknüpfen, ein gewisser Mehraufwand in Form von „Antragsbürokratie“ entstehen dürfte, der Umfang etwaiger Unterstützung sich nicht klar aus der vorgeschlagenen Verordnung selbst ergibt und eine finanzielle Unterstützung auch von entsprechenden Haushaltsmitteln abhängig sein wird. Dies führt nach Auffassung des Bundesrates zu einer untragbaren Wettbewerbsverzerrung zu Lasten von KKMU, da die personalintensive Auseinandersetzung mit den vorgesehenen Regelungen KKMU mit kleinerem, nicht auf derartige bürokratische und rechtliche Fragen spezialisierten Personalbestand härter trifft und der personelle

Mehraufwand nicht auf eine Vielzahl gleicher, industriell gefertigter Produkte umgelegt werden kann.

- Wi 10. Aus Sicht des Bundesrates sollte geprüft werden, ob es notwendig ist, KKMU umfassend in den Anwendungsbereich der Verordnung einzubeziehen, und ob nicht zumindest für diese Unternehmen ein erheblich verringerter Pflichtenkatalog als für größere und Großunternehmen gelten sollte. Darüber hinaus sollte diesen Unternehmen ausreichend Zeit zur Umsetzung möglicher neuer Vorgaben eingeräumt werden.
- Wi 11. Der Bundesrat regt an, den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung in Bezug auf den Gebrauchtwarenhandel enger zu fassen. Nach dem derzeitigen Wortlaut unterliegen auch Gebrauchtwarenhändler den entsprechenden Verpflichtungen. Damit würde der Markt für Gebrauchtwaren erheblich erschwert. Denn die Händler müssten gerade auch bei älteren Produkten Informationen bereitstellen und Konformitätsprüfungen für den einzelnen Gegenstand durchführen, der unter Umständen nur in geringer Stückzahl zum Verkauf angeboten wird. Dies könnte sich aus Sicht des Bundesrates negativ auf den Gebrauchtwarenmarkt auswirken und damit dem Interesse entgegenstehen, Produkte möglichst langfristig zu nutzen.
- U 12. Der Bundesrat begrüßt die bereits auf nationaler Ebene eingeführte Grundpflicht, bei einem Vertrieb der Erzeugnisse und Produkte dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden (sogenannte Obhutspflicht gemäß § 23 KrWG). Er bittet die Bundesregierung, sich für die Einführung einer solchen Pflicht (zum Beispiel im Artikel 20 des Verordnungsvorschlags) auf EU-Ebene einzusetzen, wonach grundsätzlich die Vernichtung von unverkaufter Ware oder Produkten verboten ist, sofern sonstige vorrangige Gründe (zum Beispiel Sicherheitsaspekte oder nicht konformes Produkt) dem Vernichtungsverbot nicht entgegenstehen.
- Wi 13. Der Bundesrat hält die Befugnis der Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags für bedenklich. Danach soll die Kommission den Wirtschaftsteilnehmern mittels delegiertem Rechtsakt verbieten können, unverkaufte Verbraucherprodukte in der Union zu vernichten, wenn deren Vernichtung erhebliche Umweltauswirkungen hat.

- U 14. Der Bundesrat hält die Einschränkung, dass nur die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, durch einen Durchführungsrechtsakt zu verbieten ist, für unzureichend. Zum einen dauert der Erlass eines Durchführungsrechtsaktes sehr lange und zum anderen bringt letztendlich jede Vernichtung eines unverkauften und damit ungenutzten Produkts erhebliche Umweltauswirkungen mit sich. Des Weiteren sieht der Bundesrat kritisch, dass sich das Vernichtungsverbot nur auf die Union bezieht.
- Wi 15. Aus Sicht des Bundesrates besteht durch die Begrenzung eines solchen Verbots auf das Gebiet der Union die Gefahr von Umgehungen, indem die Entsorgung in einen Drittstaat verlagert wird („Entsorgungstourismus“). Das mit dem Verbot angestrebte Ziel, den Umweltschutz zu fördern und ein Bewusstsein für eine nachhaltigere Produktion zu schaffen, könnte damit konterkariert werden.
- U 16. Es öffnen sich Türen für einen Export und die Vernichtung in Ländern außerhalb der EU unter gegebenenfalls fragwürdigen Umwelt- und Sozialbedingungen. Die Wirtschaftsakteure/-teilnehmer, die in der EU ansässig sind, müssen auch für eine Vernichtung ihrer Ware außerhalb der EU in die Verantwortung genommen werden können. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich bei der Kommission für eine Verschärfung dieser Anforderungen einzusetzen.
- Wi 17. Der Bundesrat lehnt die gemäß Artikel 20 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Veröffentlichungspflicht ab. Danach muss ein Wirtschaftsteilnehmer, der unverkaufte Verbraucherprodukte entsorgt, unter anderem die Anzahl der jährlich entsorgten unverkauften Produkte und die Gründe für deren Entsorgung offenlegen. Dies verursacht weitere bürokratische Lasten, die auch im Hinblick auf die durch die Corona-Krise und den Ukraine-Krieg bereits angeschlagenen Unternehmen nicht gerechtfertigt erscheinen. Letztlich ist die Vernichtung von Waren auch beim Händler als letztes Mittel anzusehen, da dieser auch bei Retouren eine Wiederaufbereitung der Waren vorziehen wird, um das in der Ware gebundene Kapital nicht zu verlieren.
- U 18. Der Bundesrat unterstützt und unterstreicht die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags genannte Forderung ausdrücklich. Er versteht

die Forderung so, dass damit der vorliegende Verordnungsvorschlag unter den Anwendungsbereich des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 fallen soll und damit sichergestellt ist, dass mindestens ein Wirtschaftsakteur/-teilnehmer in der EU ansässig ist, der für die Vollzugsbehörden verfügbar ist.

- U 19. Der Bundesrat weist darauf hin, dass im Aktionsplan der Kreislaufwirtschaft die enorme Kaufkraft (14 Prozent des EU-BIP) und damit die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung die Nachfrage nach nachhaltigen Produkten stark ankurbeln können. Artikel 58 des Verordnungsvorschlags sollte demnach aus Sicht des Bundesrats verpflichtend sein, um die nachhaltige Beschaffung voranzutreiben. Noch immer besteht leider nach wie vor bei vielen Beschaffungsstellen Unsicherheit, ob überhaupt umweltorientierte Forderungen im Rahmen von Vergabeverfahren aufgenommen werden dürfen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine verpflichtende Berücksichtigung der Ökodesign-Anforderungen im Rahmen der öffentlichen Beschaffung einzusetzen.
- U 20. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Angleichung des Artikels 59 des Verordnungsvorschlags an den Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 einzusetzen. Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 definiert bereits, anhand welcher Kriterien prioritäre Überwachungsbereiche im Rahmen der Marktüberwachungsstrategie festgelegt werden sollen. Die Strategie wird alle vier Jahre erstellt beziehungsweise fortgeschrieben und regelmäßig evaluiert (erstmalig zum 16. Juli 2024).
- U 21. Der Bundesrat sieht des Weiteren bei den nachfolgenden Punkten des Verordnungsvorschlags Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf und bittet die Bundesregierung, dies auf europäischer Ebene zu vertreten.
- Wi 22. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die sich aus der vorgeschlagenen Verordnung ergebenden Vorgaben im Einklang mit bereits bestehenden Rechtsrahmen stehen müssen; Mehrfachregelungen sollten vermieden werden und Spezialgesetzgebung sollte grundsätzlich vorrangig Anwendung finden. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat insbesondere darauf hin, dass für Verbote und Beschränkungen von Stoffen keine Regelungen im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung erfolgen sollten (vergleiche Erwägungsgrund 22, Artikel 2 Absatz 28 in Verbindung mit Anhang II). Vielmehr sollte die Regulierung von Stoffen auch künftig im Rahmen von REACH stattfinden. Zudem gibt der

Bundesrat zu bedenken, dass die Definition „besorgniserregender Stoffe“ gemäß Artikel 2 Absatz 28 des Verordnungsvorschlags zu weitreichend gefasst ist. Die hierfür gemäß Artikel 7 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Informationsanforderungen wären aus Sicht des Bundesrates insbesondere für komplexe Produkte mit einem hohen Umsetzungsaufwand seitens der Unternehmen verbunden. Insgesamt sollten aus Sicht des Bundesrates bei der Abwägung von Nachhaltigkeitskriterien sowohl das Produkt als auch dessen Verwendung inklusive der Leistungsfähigkeit und Funktionalität im Blick behalten werden.

- U 23. Soweit möglich und sinnvoll, sollte eine Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen in den Marktüberwachungsvorschriften erfolgen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich für eine Angleichung der Begriffe der vorgeschlagenen Verordnung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2019/1020 (Marktüberwachungsverordnung) einzusetzen. Beispielsweise sollte die Definition der „Wirtschaftsakteure“ in Artikel 2 Absatz 45 und 56 vor diesem Hintergrund überprüft werden. Zudem sollten auch die in Artikel 2 Absatz 46 und Absatz 59 definierten Begriffe, die in der vorgeschlagenen Form nicht in Übereinstimmung mit den Begriffsdefinitionen der Marktüberwachungsverordnung stehen, vereinheitlicht werden, da unterschiedliche Definitionen im Vollzug zu Schwierigkeiten führen. Des Weiteren sollte auf einen konsistenten und anwenderfreundlichen Herstellerbegriff in Artikel 2 Absatz 42 und Artikel 28 des Verordnungsvorschlags geachtet werden.
- U 24. Der Schwerpunkt des Ökodesigns sollte weiterhin auf Produkten liegen, die in großer Anzahl gleichförmig auf den Markt gebracht werden, ein hohes ökologisches Einsparpotential haben und standardisierte Prüfungen während ihrer Vermarktung erlauben, also „Produkte von der Stange“ sind. Da die Energieeffizienz bestimmter Produkte vor dem individuellen Einbau der Anlagen nicht bestimmt werden kann, bedarf es einer Prüfung im Betrieb, um festzustellen, ob das Produkt die Ökodesignanforderungen in der Praxis einhält. Da die Prüfungen im Rahmen der Marktüberwachung jedoch auf die Bereitstellung auf dem Markt beziehungsweise die erste Inbetriebnahme beschränkt sind, ist eine Regelung solcher Produkte im Wege der Marktüberwachung kaum vollziehbar. Die Bundesregierung wird daher gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Regulierung von großen Produkten, deren Energieeffizienz nur im laufenden Betrieb festgestellt werden kann – wie zum Beispiel von großen Lüftungs-, Heizungs- und

Kühlungsanlagen –, im Ökodesignrecht überprüft wird und betreffende Produkte gegebenenfalls von der Regelung ausgenommen werden.

- U 25. – Der Bundesrat stellt fest, dass in Artikel 5 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags ausschließlich Leistungsanforderungen und Informationspflichten aufgeführt sind. Bezogen auf einzelne unter Absatz 1 benannte Produkaspekte, wie zum Beispiel den Rezyklatanteil oder die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zur Gewährleistung der Reparierbarkeit, müssen jedoch neue Wege beschritten werden, da diese Eigenschaften regelmäßig nicht an dem Produkt selbst festgestellt werden können. Der Bundesrat hält es daher für notwendig, diese neuen Anforderungen im Hinblick auf ihre Kontrollierbarkeit und insoweit erforderliche Pflichten der Wirtschaftsakteure, zum Beispiel hinsichtlich der Etablierung von Managementkonzepten und zugehörigen System- und Prozesskontrollen, zu überprüfen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verfahren auf die Aufnahme entsprechender Regelungen zu Pflichten der Wirtschaftsakteure und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden hinzuwirken.
- Nach Artikel 21 Absatz 9 der vorgeschlagenen Verordnung händigen die Hersteller den Marktüberwachungsbehörden auf deren begründetes Verlangen sämtliche Unterlagen und Informationen zum Nachweis der Konformität eines Produkts aus. Der Bundesrat bittet um Klarstellung, dass bereits die Durchführung von anlasslosen Stichproben das Merkmal des begründeten Verlangens erfüllt.
 - Der Bundesrat merkt zu Artikel 32 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags an, dass möglichst kosteneffiziente und sicher reproduzierbare Prüfverfahren von grundlegender Bedeutung für die Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden sind. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Verfahren darauf einzuwirken, dass delegierte Rechtsakte nur erlassen werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass entsprechende Prüfverfahren verfügbar und erprobt sind. Diese sollten auch unabhängig von Vorgaben des Herstellers anwendbar sein und sich am durchschnittlichen Nutzungsverhalten orientieren. Weiterhin bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass künftig für die jeweiligen Produktgruppen gegebenenfalls auch orientierende Mess- beziehungsweise Screeningverfahren benannt werden, mit denen die Marktüberwachung unabhängig von umfang-

reichen Normprüfungen effizient Hinweise zu bestehenden Nichtkonformitäten gewinnen und ihre Prüftätigkeit noch gezielter ausrichten kann.

- U 26. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verfahren darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags entsprechende ausreichend genaue Informationen zum Marktgeschehen und zu den handelnden Wirtschaftsakteuren bisher regelmäßig nicht zur Verfügung stehen und eine entsprechende Datenbasis zunächst geschaffen werden müsste. Die Marktüberwachungsbehörden verfolgen gemäß Artikel 11 der Marktüberwachungsverordnung einen risikobasierten Ansatz. Entsprechend lässt sich aus den Produktprüfungen der Marktüberwachung keine unmittelbare Aussage über die Zahl der Produkte und Wirtschaftsakteure im Markt ermitteln. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass eine angemessene Datenbasis geschaffen oder die Regelung entsprechend der verfügbaren Daten angepasst wird.
- U 27. Der Bundesrat stellt fest, dass der Kommission nach Artikel 60 des Verordnungsvorschlags die Befugnis übertragen werden soll, in delegierten Rechtsakten eine Mindestanzahl an Kontrollen in dem jeweils geregelten Produktbereich festsetzen zu können. Dies hätte zur Folge, dass alle europäischen Marktüberwachungsbehörden diese eine Produktgruppe im vorgeschriebenen Umfang und in regelmäßiger Wiederholung prüfen müssten. Der Bundesrat ist angesichts der Vollzugskompetenz der Mitgliedstaaten der Auffassung, dass die Festlegung von Stichprobenzahlen auf Bereiche beschränkt bleiben sollte, in denen kontinuierlich spezifische Risiken oder schwerwiegende Verstöße festgestellt wurden und damit die Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 4 der Marktüberwachungsverordnung gegeben sind. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich für eine Streichung des Artikels 60 des Verordnungsvorschlags oder eine Regelung einzusetzen, die den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 4 der Marktüberwachungsverordnung entsprechend ist.

Zu Artikel 3 (Freier Warenverkehr)

- U 28. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene auf eine Klarstellung in Artikel 3 des Verordnungsvorschlags hinzuwirken, dass die Verordnung keine generelle Sperrwirkung entfaltet. Solange keine spezielleren Regelungen im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes getroffen

wurden und soweit nicht andere unionsrechtliche Vorgaben entgegenstehen, sollten die Mitgliedstaaten auch in Zukunft aus Gründen des Verbraucherschutzes Regelungen treffen können, die Informationen zu Produkteigenschaften vorsehen und damit im weitesten Sinne auch Ökodesign-Anforderungen berühren. Beispiele hierfür wären Informationen über den Bereitstellungszeitraum für Software-Updates oder zur Reparierfähigkeit eines Produkts.

Zu Artikel 4 (Delegierte Rechtsakte)

- Wi 29. Der Bundesrat kritisiert, dass die mit Artikel 4 des Verordnungsvorschlags der Kommission eingeräumten umfangreichen Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte weit über das zur Erreichung der gesetzten Ziele erforderliche Maß hinausgehen. Zwar kann durch delegierte Rechtsakte flexibler auf die sich im Nachhaltigkeitsbereich schnell ergebenden neueren Erkenntnisse reagiert werden. Jedoch ist gerade angesichts der bürokratischen Belastungen bei Unternehmen eine gewisse Vorhersehbarkeit und Legitimation belastender Vorgaben unabdingbar. Die vorgesehenen geringen Beteiligungspflichten in Form der Konsultationen, der von den Mitgliedstaaten zu benennenden Sachverständigen und des zu etablierenden Ökodesign-Forums bergen aus Sicht des Bundesrates die Gefahr, dass zahlreiche über delegierte Rechtsakte umgesetzte Anforderungen zu erheblichem bürokratischen, finanziellen und personellen Aufwand für betroffene Unternehmen führen können. Es steht zu befürchten, dass es zu einer den Bedürfnissen der Wirtschaft nicht angemessenen Überregulierung kommt, was insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit gefährdet. Zudem ist fraglich, ob die weitreichenden Befugnisse der Kommission sich noch innerhalb des Rahmens von Artikel 290 AEUV bewegen.
- U 30. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass in den Verfahren zum Erlass der delegierten Verordnungen eine möglichst weitgehende Berücksichtigung der Beiträge der von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen erfolgt.

Zu Artikel 5 Absatz 5 (Kriterien für Ökodesign-Anforderungen)

- U 31. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass Artikel 5 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags nicht als allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung, sondern als Berücksichti-

gebotsgebot im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsüberprüfung und Gesamtabwägung ausgestaltet wird. Aufgrund der Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe ist es schwierig, rechtssicher zu entscheiden, ob eine Ökodesign-Anforderung alle in Artikel 5 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags aufgeführten Kriterien erfüllt. Auch sollte der Abwägungsbelang der Auswirkung auf die Bezahlbarkeit von Verbraucherprodukten so gestaltet werden, dass nicht jede mögliche Preiserhöhung ökologisch notwendige Produktdesignvorgaben verhindert. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Regelung in Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags, wonach Ökodesign-Anforderungen nicht zu „nennenswerten nachteiligen Auswirkungen für die Verbraucher in Bezug auf die Erschwinglichkeit maßgeblicher Produkte“ führen dürfen. Es sollte geprüft werden, ob die Schwelle bei „erheblichen nachteiligen“ oder „unverhältnismäßigen nachteiligen“ Auswirkungen angesetzt werden sollte.

Zu Artikel 8 (Produktpass)

- U 32. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, die Nachverfolgbarkeit produktbezogener Aspekte über einen digitalen Produktpass und ein Produktpassregister zu ermöglichen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der digitale Produktpass und das Register möglichst in die bestehenden Informationssysteme integriert oder zumindest Schnittstellen geschaffen werden müssten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich möglichst für eine einzige Datenbank einzusetzen.

- U 33. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass bereits in die Verordnung eine Regelung aufgenommen wird, aus der hervorgeht, dass der Produktpass für Verbrauchende eine übersichtliche und leicht zugängliche Produktinformation enthalten soll. Damit der Produktpass dazu beiträgt, Kaufentscheidungen zugunsten nachhaltiger Produkte zu fördern, ist es erforderlich, dass die für diese Zielgruppe relevanten Informationen übersichtlich und leicht wahrnehmbar, beispielsweise in einem besonderen Modul, zusammengefasst sind. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Produktpass von Verbrauchenden nicht angenommen wird und die Informationen ins Leere laufen. Diese grundsätzliche Funktionalität sollte bereits in der Verordnung festgelegt werden, um damit einen Maßstab für die weitere Ausgestaltung im Rahmen delegierter Rechtsakte zu setzen.

- Wi 34. Mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung des digitalen Produktpasses gibt der Bundesrat zu bedenken, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und sonstiger sensibler Daten sichergestellt sein muss. Veröffentlichungspflichten sollten sich zudem auf die hinsichtlich der Zielsetzung erforderlichen wesentlichen Informationen beschränken, um die Praxistauglichkeit insgesamt zu gewährleisten.

Zu Artikel 35

- Wi 35. Der Bundesrat sieht die in Artikel 35 des Verordnungsvorschlags beschriebene Regelung, die der Kommission die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen erteilt, sehr kritisch. Die Einführung von gemeinsamen Spezifikationen steht im Widerspruch zu den Grundsätzen des „New Legislative Framework (NLF)“ und schwächt die Position der harmonisierten Normen erheblich. Gemeinsame Spezifikationen sollten daher aus Sicht des Bundesrates vorzugsweise gestrichen oder durch sehr enge und klare Randbedingungen für ihre Verwendung definiert werden.

Zum Anhang

- Wi 36. Gemäß Anhang 1 Buchstabe f des Verordnungsvorschlags ist die Verwendung von Stoffen auch im Rahmen des Herstellungsprozesses als Teil der Produktparameter aufgeführt. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich die aus der Verordnung ergebenden Vorgaben nur auf Endprodukte beziehen sollten, um Wettbewerbsnachteile insbesondere gegenüber außerhalb der EU hergestellten Produkten zu vermeiden.

Weiteres

- Wi 37. Der Bundesrat regt an, die von belastenden Vorschriften Betroffenen stärker in den Prozess miteinzubeziehen. Vor diesem Hintergrund bezweifelt er, dass durch die vorgesehenen Instrumente (beratendes Ökodesign-Forum, Artikel 17 des Verordnungsvorschlags, Selbstregulierungsmechanismus, Artikel 18 des Verordnungsvorschlags) sichergestellt wird, dass Unternehmen, vor allem KKMU, angemessen einbezogen werden, da das Ökodesign-Forum rein konsul-

tativ wirkt und der Selbstregulierungsmechanismus nur die Besonderheiten einer Produktgruppe abdeckt. Unternehmen (insbesondere KKMU) ohne ausreichende Personalressourcen zum aktiven Einbringen im Rahmen eines Selbstregulierungsmechanismus und des Ökodesign-Forums stehen hier keine realistischen Instrumentarien beim Erstellen der sie belastenden Vorgaben zur Verfügung. Zudem ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Anforderungen an selbstregulierende Maßnahmen vor dem Hintergrund des nach Artikel 18 des Verordnungsvorschlags definierten Schwellenwerts insbesondere seitens kleiner und mittlerer Unternehmen kaum erreichbar sind.

- Wi 38. Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Produkten sieht der Bundesrat die Notwendigkeit zur Ausarbeitung transparenter, eindeutiger und validierter Methoden zur Berechnung sowohl des Umweltfußabdrucks als auch des CO₂-Fußabdrucks im Rahmen einer ganzheitlichen Lebenszyklusanalyse.
- Wi 39. Eine verpflichtende Verwendung von Rezyklaten erfordert aus Sicht des Bundesrates zunächst die breite Verfügbarkeit durch etablierte und funktionierende Material- oder Produktkreisläufe.
- Wi 40. Aus Sicht des Bundesrates bedarf der Verordnungsvorschlag noch weiterer Anpassungen:
- a) Für den Verordnungsadressaten ist in Bezug auf die unbestimmten Rechtsbegriffe der „Irreführung“ und „Verwirrung“ in Artikel 15, 25 und 26 des Verordnungsvorschlags nicht klar ersichtlich, welche individuellen Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben. Der Bundesrat regt daher an, diese Begriffe dahingehend zu konkretisieren, dass mit der individuellen Gestaltung lediglich keine visuelle Beeinträchtigung der zu etikettierenden Informationen erfolgen darf und diese uneingeschränkt wahrnehmbar sein müssen.
 - b) Die Prüfpflichten der Vertreiber und sonstigen Wirtschaftsteilnehmer und der adressierte Prüfgegenstand gemäß den Artikeln 24 und 26 des Verordnungsvorschlags sollten konkreter gefasst werden. So erscheint der Umfang der erforderlichen Überprüfungen unklar, da zum Teil von „dem Produkt“ und von „jedem einzelnen Produkt“ gesprochen wird. Es wird angeregt, Stichproben, bezogen auf das Vorhandensein der erforderlichen Zertifizierung und der Gebrauchsanleitung, zur Erfüllung der Verpflichtungen genügen zu lassen.

- c) Die Anwendbarkeit der Verpflichtungen des Artikels 25 des Verordnungsvorschlags auf den Fernabsatzmarkt sollte konkretisiert werden. Während dies in den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe a des Verordnungsvorschlags ausdrücklich geregelt ist, wird die Geltung der Verpflichtungen gemäß Absatz 3 Buchstaben b und c des Verordnungsvorschlags auch im Fernabsatz nicht angeordnet. Damit besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung.
- d) Artikel 29 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags sollte präziser gefasst werden, da darin die Pflichten der Online-Marktplätze nicht konkret dargestellt sind, sondern lediglich grundsätzlich dargelegt wird, dass den Online-Marktplatz Kooperationspflichten mit den Marktüberwachungsbehörden treffen, wie sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 etabliert wurden. Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags sieht dabei die Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden über alle ergriffenen Maßnahmen durch elektronische Marktplätze vor, ohne konkrete Pflichten zu benennen. Diesbezüglich sollte klargestellt werden, dass es sich dabei nur um Kooperationspflichten und um keine darüber hinausgehenden eigenen Konformitätsüberprüfungspflichten handeln darf.

Wi 41. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine frühzeitige Evaluierung der Verordnung aufgrund der absehbar umfangreichen Auswirkungen auf Wirtschaft und Verbrauchende erforderlich ist, um die Praktikabilität insgesamt im Blick zu behalten.

B

42. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.